

Neufassung Satzung Erlebe Meer e.V. - Verein zur historischen und ökologischen Bildung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Erlebe Meer e.V. – Verein zur historischen und ökologischen Bildung“ und hat seinen Vereinssitz in 25348 Glückstadt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1357 Pi beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Glückstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung des Traditionsschiffes Belle Amie, gebaut 1915, als besonderes Kulturgut und denkmalwertes Stück Seefahrtgeschichte.
 - Bildungsarbeit mit Jugendlichen zu Themenbereichen wie Klimawandel, Nachhaltigkeit, Meeresverschmutzung und ihre Auswirkungen auf Flora -und Fauna des Ökosystems Meer auf Bildungstörns
 - Bildungstörns zur Stärkung des Gemeinsinns, Verantwortungsbewusstseins und der Gruppendynamik zur Förderung der Jugendbildung
 - die Organisation und Durchführung von Meeresschutzseminaren, Projektwochen, Gruppen-/und Klassenfahrten auf alten Segelschiffen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung/Verbot der Begünstigung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zur Aufnahme genügt ein von einem aktiven Mitglied entgegengenommener Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (5) Die Austrittserklärung kann jederzeit und muss schriftlich erfolgen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Fördermitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und an

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal jährlich einberufen.

Sie ist außerdem auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche.

(2) Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder müssen für verpflichtende Erklärungen des Vereins gemeinschaftlich handeln und zeichnen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

(5) Über alle Versammlungen des Vereins ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Glückstadt, 24.11.2022